

**Genehmigungsverfahren von Deutschlandradio
für neue Telemedienangebote, für wesentliche Änderungen bestehender
Telemedienangebote sowie für
ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme**

vom 28. Januar 2020

I. Vorprüfung

- (1) Bei einem geplanten Telemedien-Projekt prüft der Intendant anhand folgender Kriterien, ob es sich um ein neues Angebot oder um wesentliche Änderungen eines bestehenden Angebotes handelt, welches das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.
- (2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung vorliegt, ist das jeweilige Konzept von Deutschlandradio zu den bereits bestehenden Telemedienangeboten. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotskonzeptes. Die Änderung muss sich auf die Positionierung eines Angebotes im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote von Deutschlandradio bestehen.
 - a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen Angebotes oder für eine wesentliche Änderung eines bestehenden Angebotes (Positivkriterien):
 1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Gesamtausrichtung des Angebotes, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebotes wird ausgewechselt (etwa der Wechsel von einem allgemeinen Wissensangebot zu einem Unterhaltungsangebot);
 2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem informationsorientierten Angebot zu einem unterhaltungsorientierten Angebot;
 3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (etwa der Wechsel von einem Kinderangebot zu einem Seniorenangebot);
 4. Wesentliche Steigerung des Aufwandes für die Erstellung eines Angebotes, soweit diese auf inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebotes beruht.
 - b) Ein neues Angebot oder eine wesentliche Veränderung liegt nicht bereits deshalb vor, weil die folgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise erfüllt sind (Negativkriterien):
 1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebotes;
 2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebotes;
 3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
 4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
 5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);

6. Änderungen, die auf einer Änderung des begleiteten Hörfunkprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
 7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. der gesetzliche Beschränkungen);
 8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erzielen).
- (3) Der Intendant unterrichtet den Hörfunkrat nach Abschluss der Vorprüfung über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues Angebot oder um keine wesentliche Änderung handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Hörfunkrat der Auffassung ist, dass es sich um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, kann er vom Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach Ziffer II. verlangen. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Angebotes bezieht sich das Verfahren nach Ziffer II. allein auf die Abweichungen von dem bisher veröffentlichten Telemedienkonzept.

II. Genehmigungsverfahren

- (1) Nach Abschluss der Vorprüfung erstellt der Intendant eine Vorlage über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung des bestehenden Angebotes, die er dem Hörfunkrat zur Entscheidung übermittelt. Die Vorlage enthält mindestens folgende Bestandteile:
 - a) Beschreibung des neuen Angebotes oder der wesentlichen Änderung des bestehenden Angebotes. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, der Inhalt, die Ausrichtung und die Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen zur Einhaltung des § 11d Abs. 7 Satz 1 RStV (Verbot der Presseähnlichkeit) beschrieben werden. Soweit Telemedien außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und des § 11d Abs. 6 Satz 1 RStV (Verbot von Werbung und Sponsoring) zu beschreiben.
 - b) Aussagen zum Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
 1. inwieweit das geplante neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört;
 2. in welchem Umfang das neue Angebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, Auswirkungen auf alle relevanten Märkte sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten neuen Angebotes oder der wesentlichen Änderung angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Dazulegen ist auch der voraussichtliche Beginn und der Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll;
 3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.
- (2) Für jedes Vorhaben erstellt der Hörfunkrat in Abstimmung mit dem Intendanten einen zeitlichen Ablaufplan. Der Hörfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens und veröffentlicht die Angebotsbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite von Deutschlandradio. Der Hörfunkrat fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.
- (3) Der Hörfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb welcher nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens

sechs Wochen betragen (der Tag der Veröffentlichung wird dabei nicht mitgerechnet). Die Stellungnahme muss an den Vorsitzenden des Hörfunkrates gerichtet sein und schriftlich per Post oder per E-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen; sich auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehende Geschäftsgeheimnisse sind gesondert zu kennzeichnen. Dritte haben Geschäftsgeheimnisse in sicherer Form zu übermitteln. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich der Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

- (4) Der Intendant erstellt auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Hörfunkrat zur Genehmigung. Er übermittelt diese Vorlage zudem dem Verwaltungsrat zur Vorberatung im Rahmen von dessen Zuständigkeit.
- (5) Der Hörfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten von Deutschlandradio in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte hat der Hörfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen der Gutachterin/des Gutachters im Internetangebot von Deutschlandradio auf der Unternehmensseite von Deutschlandradio bekannt. Der Hörfunkrat übermittelt der Gutachterin/dem Gutachter die Stellungnahmen Dritter. Die Gutachterin/der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihr/ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden. Der/die Gutachter/in soll dem Hörfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.
- (6) Der Vorsitzende des Hörfunkrates leitet die Stellungnahmen Dritter sowie das Gutachten unverzüglich nach Eingang an den Intendanten zur Kommentierung weiter. Der Vorsitzende des Hörfunkrates stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich für die Mitglieder des Hörfunkrates sowie des Verwaltungsrates zentral zugänglich zur Verfügung. Abs. 3 Satz 6 bleibt unberührt.
- (7) Nach Vorlage der Angebotsbeschreibung und Eingang der Stellungnahmen Dritter sowie der in Auftrag gegebenen Gutachten tritt der Hörfunkrat in die Beratung ein. Parallel berät der Verwaltungsrat über das geplante Vorhaben im Rahmen seiner Zuständigkeit und gibt hierzu gegenüber dem Vorsitzenden des Hörfunkrates eine entsprechende Empfehlung ab; der Intendant hat Gelegenheit, sich dazu zu äußern.
- (8) Der Hörfunkrat befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit den eingeholten Gutachten von externen Sachverständigen sowie mit der Kommentierung des Intendanten. Zudem berücksichtigt der Hörfunkrat die Empfehlung des Verwaltungsrates. Abänderungen des geplanten neuen Angebotes oder der wesentlichen Änderung, die der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.
- (9) Soweit es zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Dritter unvermeidlich ist, bleibt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen des Hörfunkrates ausgeschlossen. Die über die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.
- (10) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Angebotes oder einer wesentlichen Änderung trifft der Hörfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen Dritter, der eingeholten Gutachten und der Kommentierung des Intendanten darlegen, ob das neue Angebot oder die wesentliche Änderung die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrages erfüllt. Deutschlandradio gibt das Ergebnis der Prüfung einschließlich der

eingeholten Gutachten unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der Unternehmensseite von Deutschlandradio bekannt.

- (11) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen Angebotes oder einer wesentlichen Änderung soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Hörfunkrat – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.
- (12) Zur Sicherung und Stärkung seiner Unabhängigkeit ist der Hörfunkrat für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Der Vorsitzende des Hörfunkrates übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Hörfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung von Deutschlandradio sicherzustellen, dass der Hörfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

III. Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

Die Ziffern I. und II. finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme entsprechende Anwendung.

IV. Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

- (1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat der Intendant vor der Veröffentlichung der Beschreibung des genehmigten neuen Angebotes oder der genehmigten wesentlichen Änderung der für die Rechtsaufsicht über Deutschlandradio zuständigen Behörde alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.
- (2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Angebotes oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt auf der Unternehmensseite von Deutschlandradio zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.

V. Inkrafttreten der Richtlinien

- (1) Diese Richtlinien treten mit der Beschlussfassung am 28. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Die Richtlinien werden im Internetauftritt auf der Unternehmensseite von Deutschlandradio veröffentlicht.